

# ANSCHLUSSVEREINBARUNG

## UNO

**zwischen dem aufgeführten Arbeitgeber und der GastroSocial Pensionskasse für den unten aufgeführten Betrieb**

Arbeitgeber/in: \_\_\_\_\_ UID-Nummer: C H E - . . . . .

Juristische Person gemäss HR-Eintrag (Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Stiftung, Verein, Kommanditaktiengesellschaft, öffentlich-rechtliche Körperschaft, z.B. Muster AG, Restaurant Muster GmbH etc.), Einzelunternehmen (Einzelfirma) oder Personengesellschaft mit oder ohne HR-Eintrag (einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Erbengemeinschaft, z.B. Muster & Co., Beispiel + Muster, Muster + Partner etc.)

Betrieb/Betriebsname: \_\_\_\_\_

Abrechnungsnummer: . . . . .

Sofern ein Arbeitgeber mehrere Betriebe führt, muss pro Betrieb eine separate Anschlussvereinbarung ausgefüllt werden.

Strasse, Nummer: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

1. Führen Sie weitere Betriebe?  Ja  Nein

2. Bestanden zwischen dem Datum des Betriebsanschlusses und der Unterzeichnung dieser Anschlussvereinbarung Arbeitsunfähigkeiten bei den zu versichernden Personen?  Ja  Nein

3. Der Arbeitgeber beantragt den Anschluss des oben erwähnten Betriebs an die GastroSocial Pensionskasse ab:          
Tag Monat Jahr

- Gewünschter Vorsorgeplan:**
- Uno Basis ➔ Grundversicherung nach BVG und L-GAV
  - Uno Top ➔ versichert höhere Löhne
  - Uno Plus ➔ versichert höhere Löhne und Leistungen
  - Integral ➔ Zusatz zu den oben aufgeführten Plänen: Versicherung des gesamten AHV-Bruttolohns, ohne Koordinationsabzug
  - gemäss Vorsorgeplan im Anhang

**Wie möchten Sie die Lohnmeldung bei der GastroSocial Pensionskasse einreichen?**

- monatlich  vierteljährlich  jährlich

Ohne Rückmeldung gehen wir von einer vierteljährlichen Lohnmeldung aus.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden beim Arbeitgeber nachschüssig gemäss oben gewähltem Zyklus monatlich, vierteljährlich oder jährlich erhoben. Bei Ausbleiben der obigen Rückmeldung sind die Beiträge vierteljährlich zu bezahlen. Die Beiträge sind jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung sind eine Mahngebühr sowie ein Verzugszins gemäss Art. 18.3.1 und Art. 18.3.4 Reglement geschuldet.

4. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, alle Arbeitnehmenden gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) und Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) bei der GastroSocial Pensionskasse zu versichern und dafür die reglementarischen Beiträge zu leisten. Weitergehende Bestimmungen aus anderen Gesamtarbeitsverträgen sind mit diesem Vertrag nicht versichert.

Anzahl der fest angestellten Arbeitnehmenden jünger als 25 Jahre:

25 Jahre oder älter:

5. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald der Arbeitgeber von der GastroSocial Pensionskasse die schriftliche Aufnahmebestätigung erhalten hat.
6. **Das Reglement und der Vorsorgeplan gelten als Bestandteil dieser Anschlussvereinbarung.** Allfällige spätere Änderungen des Reglements und/oder des Vorsorgeplans haben auch Gültigkeit für den Arbeitgeber, seine versicherten Arbeitnehmer und die Rentner. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, der GastroSocial Pensionskasse sowie deren Revisionsstelle sämtliche für die korrekte Führung des Versichertenbestands erforderlichen Daten zu melden. Insbesondere ist er verpflichtet, alle zu versichernden Arbeitnehmer und Mutationen (Ein- und Aus-tritte, Zivilstandsänderungen, Lohnänderungen, versicherte Ereignisse etc.) rechtzeitig zu melden. Der Arbeit-geber verpflichtet sich zudem, seinen versicherten Arbeitnehmern das jeweils gültige Reglement abzugeben. Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, eine erhebliche Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung seines Unternehmens, welche zur Teilliquidation führen könnte, unverzüglich der GastroSocial Pensionskasse zu melden.
7. Diese Anschlussvereinbarung ist für mindestens 3 Jahre ab Ende dieses Jahres gültig und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 6 Monate (Art. 2.4.1 Reglement) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch den Arbeitgeber oder durch die GastroSocial Pensionskasse gekündigt wird. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer ausseror-dentlichen Kündigung im Sinn Art. 2.3.2 Reglement sowie Art. 18.3 Reglement. Bei Vertragsauflösung werden die Rentenbezüger an die neue Pensionskasse übertragen. Die Bestimmungen gemäss Art. 53e Abs. 4bis BVG sind anwendbar. Vorbehalten bleibt das ausserordentliche Kündigungsrecht bei wesentlichen Änderungen des Re-glements bzw. des Vorsorgeplans (Art. 53f BVG). Sollte aufgrund der Kündigung der Anschlussvereinbarung ein Teilliquidationstatbestand erfüllt sein, gelangen zudem die Bestimmungen zur Teilliquidation gemäss Teilliquida-tionsreglement zur Anwendung.
8. Sofern der Arbeitgeber für den erwähnten Betrieb auch bei der GastroSocial Ausgleichskasse versichert ist, er-mächtigt der Arbeitgeber die GastroSocial Pensionskasse offene Forderungen mit allfälligen Guthaben bei der GastroSocial Ausgleichskasse zu verrechnen. Ebenso ermächtigt er die GastroSocial Pensionskasse und Gastro-Social Ausgleichskasse Daten bezüglich des Betriebs und der versicherten Arbeitnehmer – soweit diese für die Beitragsfestsetzung und die Leistungserbringung relevant sind – auszutauschen.
9. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitgeber, zugunsten seiner Arbeitnehmenden eine Krankentaggeldversi-cherung gemäss Art. 23 L-GAV abgeschlossen zu haben. Bei ungenügender Krankentaggeldversicherung hat der Arbeitgeber die vorgeschriebenen Leistungen selbst zu erbringen (Art. 23 Abs. 4 L-GAV).
10. Der Arbeitgeber bestätigt, dass sich die geschuldeten Beiträge aus den schriftlich und elektronisch eingereich-ten Lohnmeldungen sowie der gemäss gewähltem Vorsorgeplan geltenden Beitragssätze berechnen.
11. Ich/Wir bestätige(n), die Fragen 1 und 2 wahrheitsgetreu beantwortet, von den Punkten 4 bis 11 Kenntnis genom-men zu haben und mit dem Vorgehen unter Punkt 8 einverstanden zu sein. Bei Falschbeantwortung von Frage 2 kann die GastroSocial Pensionskasse innert 3 Monaten nach Kenntnisnahme rückwirkend vom Anschlussvertrag zurücktreten. Der Arbeitgeber ermächtigt GastroSocial bei der bisherigen Pensionskasse sämtliche zur Ver-tragsübernahme und zu den Leistungsfällen notwendigen Angaben einzuholen.
12. Der Arbeitgeber bestätigt, dass der Anschluss an die GastroSocial Pensionskasse im Einverständnis mit dem Personal bzw. der Arbeitnehmervertretung erfolgt (Art. 11 Abs. 3bis BVG).

---

**Ort und Datum**

**Stempel des Arbeitgebers und rechtsgültige Unterschrift**

---

**Ort und Datum**

**Agent und Gesellschaft (sofern vorhanden)**